

Anlage

Neufassung der Vereinssatzung

Die Mitgliederversammlung beschließt folgende Neufassung der Vereinssatzung:

– Beginn Neufassung der Satzung –

Satzung

Lüttje Kanütjes e. V. – Förderverein
Borkumer Kinder und Schulen

im April 2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lüttje Kanütjes e. V. – Förderverein Borkumer Kinder und Schulen“
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich unter der Nummer VR 200049 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz auf Borkum in der Stadt Borkum in Niedersachsen.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke des Vereins sind

1. die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe,
2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
3. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen insbesondere durch

zu 1.: die Förderung der Bildungs- und Jugendarbeit in Schulen und sonstigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (z. B. Ausstattung, pädagogische Hilfen, Schulsozialarbeit, Kinder- und Jugendgruppen),

zu 1.: die Förderung bzw. Durchführung von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche (z. B. Veranstaltungen und Freizeitfahrten).

zu 2.: die Unterstützung von Schulen bei ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Ausbildungsaufgabe (z. B. Ausstattung, Lehr- und Lernmittel, Schülergruppen, Arbeitsgemeinschaften, Qualifizierungsmaßnahmen),

zu 2.: die Förderung der Zusammenarbeit von Schulen, Eltern, Einrichtungen, sowie des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Umfelds (z. B. Informationsangebote, Vernetzung von Beteiligten, Angebote zur Berufsorientierung),

zu 3.: die Gewinnung von Ehrenamtlichen für die Verwirklichung der Vereinszwecke,

- die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Vereinsziele.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein,
5. bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch die Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 Mitgliedern. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam nach außen vertreten. Der geschäftsführende Vorstand wählt aus seiner Mitte 1 Kassenführer sowie

einen stellv. Kassenführer und erstellt bei Bedarf einen Geschäftsverteilungsplan. Er führt die laufenden Geschäfte und ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden.

(2) Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um bis zu 6 Beisitzer erweitert werden (Erweiterter Vorstand). Diese bilden zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand.

(3) Im Übrigen obliegt dem Gesamtvorstand seine innere Organisation. Er ist auch befugt, Besondere Vertreter (§ 30 BGB) des Vereins zu bestellen und sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(4) Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder oder Personen sein, die ein öffentliches Amt bekleiden. Ein Mitglied des Gemeindeelternrats für Kindertagesstätten und ein Mitglied des Gemeindeelternrats der Schulen sind zusätzliche Mitglieder des Gesamtvorstands. In Ermangelung an der letztgenannten organisatorischen Ebene tritt an ihre Stelle die darunter nächstliegende organisatorische Ebene.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam schriftlich, fernmündlich, elektronisch (z. B. E-Mail o. Ä.) oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, elektronisch (s. o.) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Nutzung von elektronischen Medien zur Beschlussfassung ist erlaubt, wenn die Kommunikation verschlüsselt ist.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen können über geeignete Telemedien abgehalten werden, sofern die Kommunikation verschlüsselt ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(2) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands vorzulegen. Sie bestellt bis zu zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

1. Aufgaben des Vereins,
2. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
3. Beteiligung an Gesellschaften,
4. Aufnahme von Darlehen,
5. Satzungsänderungen,
6. Auflösung des Vereins,
7. Änderung der Geschäftsordnungen der übrigen Organe des Vereins,
8. Einrichtung und Aufhebung von Abteilungen des Vereins
9. Bestellung Besonderer Vertreter (§ 30 BGB)
10. Entlastung des Vorstands

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(5) Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung kann über geeignete Telemedien abgehalten werden, sofern die Kommunikation verschlüsselt ist.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 12 Tagen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen (elektronisch oder per Brief). Die Einladung kann auch in einem örtlichen Magazin oder einer Tageszeitung erfolgen, die regelmäßig erscheint und zu erwarten ist, dass es sich um ein allgemein übliches Medium handelt, welches einer Vielzahl der Bürgerinnen und Bürger zugänglich ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt oder das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Die Versammlung bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist dem Vorstand binnen 90 Tagen zuzuleiten.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich der Vereinszwecke) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

(6) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Team- und Blockwahlen sind zulässig.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstands-

mitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ernannt der Vorstand die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren aus seiner Mitte. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Die Mitgliederversammlung trifft diese Bestimmung zusammen mit dem Auflösungsbeschluss.

Borkum, den 20.04.2023

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Borkum, den 14.04.2024

Franziska Daniela Hentschel, Notarin